

Familienförderungsrichtlinien der Stadt Olfen

vom 13.12.1988

inkl. 1. Änderung vom 11.08.1989
inkl. 2. Änderung vom 29.03.1990
inkl. 3. Änderung vom 16.05.1991
inkl. 4. Änderung vom 24.02.1994
inkl. 5. Änderung vom 29.06.1995
inkl. 6. Änderung vom 13.12.2002
inkl. 7. Änderung vom 06.09.2022

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Anspruch auf Förderung gem. den nachfolgenden Regelungen haben Familien, die
- a) Ihre Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz) in Olfen haben und
 - b) mindestens drei Kinder unter 18 Jahren haben oder
 - c) in deren Haushalt mindestens ein Kind unter 18 Jahren ständig wohnt, das mit mindestens 50 % GdB (Grad der Behinderung) schwerbehindert ist oder
 - d) Alleinerziehende Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.
 - e) Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und Wohngeld und somit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) haben
 - f) Beziehern von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und somit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) haben
 - g) Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- (2) Als Kinder im Sinne der Buchstaben b) bis f) gelten darüber hinaus auch Schüler, Studenten und Heranwachsende, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr überschritten haben, sich aber noch in Schul-, oder Berufsausübung befinden und dieses durch entsprechende Dokumente

nachweisen können oder deren Eltern aus anderen Gründen einen Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder haben.

Adoptiv-, Pflege-, und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

§ 2

Einführung und Gültigkeit des Familienpasses

Als Nachweis der festgestellten Ansprüche wird ein Familienpass ausgestellt, in den alle Personen eingetragen werden, die anspruchsberechtigt sind. Der Familienpass ist für das Kalenderjahr gültig, in dem er ausgestellt wird.

§ 3

Ausstellung und Beantragung des Familienpasses

- (1) Familien mit mindestens drei Kindern unter 18 Jahren wird der Familienpass auf Antragstellung zu Beginn eines jeden Jahres ausgestellt. Im Familienpass sind zunächst nur diese Kinder aufgeführt. Sind weitere Kinder vorhanden, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder für die die Eltern Kindergeld beziehen, ist die Aufnahme dieser Kinder in den Familienpass unter Vorlage entsprechender Unterlagen (wie Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Kindergeldbescheid) und des bereits zugestellten Familienpasses bei der Stadt Olfen zu beantragen.
- (2) Alle Familien, die die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Familienpasses erfüllen, können den Familienpass unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der Stadt Olfen beantragen. Neben dem Schwerbehindertenausweis sind für volljährige Schwerbehinderte weitere Unterlagen vorzulegen (s. § 1 Abs. 2). Der Familienpass ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Schülerschein; somit alle mit einem Bild versehenen Ausweisarten.
- (3) Der Familienpass ist nicht übertragbar; Veränderungen an den Eintragungen haben die Ungültigkeit zur Folge.
- (4) Er behält für die gesamte Ausstellungsdauer seine Gültigkeit auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Familienpasses im Laufe der Gültigkeitsdauer wegfallen.
- (5) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes ist ein entsprechender Antrag auf Verlängerung bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Olfen unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Die Erstausstellung erfolgt auf Antrag.

§ 4

Zuschüsse und Vergünstigungen

Familien, die einen Familienpass erhalten haben, können folgende Zuschüsse und Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

Finanzielle Zuwendungen durch die Stadt

- (1) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie übernimmt der Bürgermeister der Stadt Olfen bei der Geburt die Ehrenpatenschaft. Damit verbunden ist die Überreichung eines Geldgeschenkes über 100,00 € für das neugeborene Kind.
- (2) Die Stadt Olfen übernimmt als Zuschuss zu den Lernmittelkosten den vom Land festgesetzten Eigenanteil der Eltern für jedes Kind, das im Familienpass aufgeführt ist und eine Vollzeitschule besucht (nicht für Berufsschüler/innen und Studentinnen und Studenten).
Für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen wird anstelle der Schulbücher ein Zuschuss in Höhe des Eigenanteils der Eltern auch für Verbrauchsmaterialien gezahlt. Der Antrag auf Erstattung des Eigenanteils kann ab Beginn des aktuellen Schuljahrs bis zum 30.10. gestellt werden.
- (3) Für jedes Kind, das im Familienpass aufgeführt ist und in die Grundschule eingeschult wird, gewährt die Stadt Olfen einen Zuschuss zu den Einschulungskosten in Höhe von 100,00 €. Dieser Betrag wird mit dem Antrag „Eigenanteil der Schulbuchkosten“ ausgezahlt.

Gebührenermäßigungen

- (4) Benutzung des Hallenbades und des Naturbades der Stadt Olfen
Alle im Familienpass aufgeführten Kinder können das Hallenbad und das Naturbad kostenlos benutzen. Die im Familienpass aufgeführten Eltern brauchen jeweils lediglich eine Eintrittskarte für Jugendliche zu lösen.
- (5) Ausstellung von Ausweisen
Für Kinder, die im Familienpass eingetragen sind, ist die Ausstellung von Ausweisdokumenten durch die Stadt Olfen gebührenfrei.
- (6) Kulturelle Veranstaltungen der Stadt Olfen
Für alle Familienpassinhaber/innen wird der Eintrittspreis für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Olfen auf 50 % ermäßigt.

- (7) Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise erfolgt gebührenfrei.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.